



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
GA GEV

Amt

Fachbereich II

Gesundheitsamt

Dienstgebäude

99706 Sondershausen

Edmund-König-Str. 7

Telefon

03632 – 741 471

Telefax

03632 – 741 472

E-Mail

gsa@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Sondershausen,

II. GA GEV 2/20

12.03.2020

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zum Verbot öffentlicher und nicht öffentlicher Veranstaltungen auf dem Gebiet des Kyffhäuserkreises mit mehr als 50 Personen

Gemäß § 28 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung vom 10.03.2020 wird dahingehend modifiziert, dass nunmehr alle öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet des Kyffhäuserkreises mit mehr als 50 Personen untersagt werden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie bleibt wirksam bis zur ihrer Aufhebung oder Ersetzung durch eine geänderte neue Allgemeinverfügung.
3. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der Dienstzeiten im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen an der Pforte im Foyer und in der Außenstelle des Landratsamtes in Artern, An der Promenade 10, 06556 Artern, im Bürgerbüro eingesehen werden.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG können in diesem Fall auch Veranstaltungen oder Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen untersagt werden.

Zuständige Behörden für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sind gemäß § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

Die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte Atemwegserkrankung COVID-19 ist seit dem vergangenen Monat auch in Deutschland aufgetreten. Die Zahl der Erkrankten hat sich zwischenzeitlich erheblich erhöht und erste Todesfälle sind zu verzeichnen. Seit dem 12.03.2020 gibt es drei bestätigte Krankheitsfälle und mehrere noch ungeklärte Verdachtsfälle auf dem Gebiet des Kyffhäuserkreises.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Welche Schutzmaßnahmen bei der Bestätigung von Krankheitsfällen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlich sind, folgt aus der fachärztlichen Bewertung. Hierfür maßgeblich sind die durch das Robert-Koch-Institut nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 IfSG erstellten Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter und sonstigen Informationen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten.

Insbesondere öffentliche Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Menschenansammlungen sind aufgrund der hohen Anzahl und Intensität von Kontaktmöglichkeiten und einer häufig engen Interaktion zwischen den Teilnehmenden besonders zur Verbreitung des Virus verbreitet.

Die Neufestlegung der Beschränkung auf 50 Personen ist erforderlich, weil durch die Anonymität der Teilnehmenden bei größeren Veranstaltungen es im Nachgang nahezu ausgeschlossen ist, zeitnah alle Kontaktpersonen zu ermitteln, um mögliche Infektionsketten zu durchbrechen und erforderliche Maßnahmen anzuordnen.

Dabei gilt es neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das Coronavirus auch verbreiten kann, obwohl die betroffene Person keine oder sehr leichte Krankheitssymptome zeigt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte und ansteckende Personen solche Veranstaltungen besuchen und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung kommt.

Der Kyffhäuserkreis besteht aus zahlreichen kleineren Städten und Gemeinden, in denen eine Vielzahl von Veranstaltungen mit lokalem Bezug stattfinden.

Der hohe Bevölkerungsanteil älterer Mitbürger im Kyffhäuserkreis bedeutet ein hohes Risiko für besonders schwere Verläufe dieser Viruserkrankung. Dies gilt in besonderem Maße für Menschen, die in Pflegeheimen wohnen. Ein erhöhtes Gesundheitsrisiko besteht auch für behinderte Menschen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe wohnen.

Aufgrund dieser Bevölkerungs- und Sozialstruktur sind bereits Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen als Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl von Menschen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG einzustufen. Eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen verbietet sich, weil die Gefahr einer Ansteckung und damit einer Fortführung der Infektionskette sich nicht unterscheidet. Die Empfehlung des Bundesgesundheitsministers, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen zu untersagen, wurde bewusst unterschritten. Wegen der Vielzahl von Veranstaltungen über ein großes Territorium verteilt, bestehen nach einem Infektionsverdacht nur eingeschränkte Möglichkeiten, Kontaktpersonen zeitnah zu ermitteln und zu beproben.

Die Obergrenze von 50 Personen rechtfertigt sich insbesondere daraus, dass das medizinische Versorgungssystem im Kyffhäuserkreis vor einer Überlastung geschützt werden muss. Eine Überlastung wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, wenn Veranstaltungen nicht wie verfügt eingeschränkt würden und es in der Folge zu einer hohen Zahl von beatmungspflichtigen Patienten käme.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zweckes der Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Zulassung von größeren Veranstaltungen unter bestimmten Auflagen ist nicht gleich geeignet, um den bezweckten Erfolg herbeizuführen und könnte damit die bestehende Gefahr der Weiterverbreitung des Virus nicht eindämmen.

Die Allgemeinverfügung ist zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihrem Erlass angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit steht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen,
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de

erhoben werden.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

gez.

Antje Hochwind-Schneider

Landrätin